

ZENDAS Aktuell

30.11.2021

Liebe Datenschutzinteressierte,

heute ist der internationale Tag der Computersicherheit. Diese spielt natürlich auch bei Videokonferenzen eine große Rolle – hierzu haben wir Tipps auf einer Webseite dargestellt sowie diese in übersichtlichen Checklisten zusammengefasst.

Auch das Thema Zugriffsrechte ist immer aktuell. Wer sich damit auseinandersetzen möchte, kann jetzt einen neuen Baustein des Standard-Datenschutzmodells heranziehen.

Für die eher juristisch Interessierten stellen wir ein weiteres Urteil zu deaktivierten Videokameras und Kameraattrappen vor.

Viel Spaß bei der Lektüre und bleiben Sie gesund!

Ihr ZENDAS-Team

In eigener Sache: Arbeiten bei ZENDAS

Wir suchen einen Systemadministrator (w/m/d) bzw. Mitarbeiter im Bereich des technischen und organisatorischen

<https://www.zendas.de/zendas/jobs.html>

Datenschutzes (w/m/d). Nähere Informationen zum Stellenangebot finden Sie auf unserer Webseite:

Urteil zur Videoüberwachung – deaktivierte Kamera

Zu Kameraattrappen oder funktionsfähigen, aber nicht in Betrieb genommenen Kameras hat es bereits vor Geltung der DS-GVO Gerichtsentscheidungen gegeben, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in diesen Fällen verneint haben. Nun hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt, dass bei einer deaktivierten Videokamera keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt und daher

<https://www.zendas.de/themen/videoeuberwachung/videoattrappen.html>

schon der Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet ist. Gleichzeitig stellt das Urteil klar, dass Aufsichtsbehörden im Falle eines Datenschutzverstoßes zwar den Betrieb einer Videokamera einschränken oder untersagen können, jedoch auf Grundlage der DS-GVO nicht den Abbau der Kamera anordnen können. Dieses Urteil haben wir ergänzt auf unserer Webseite:

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenschutz und Sicherheit bei Videokonferenzen – für Gastgebende

Im einem unserer vorigen Newsletter hatten wir Ihnen Tipps für die sichere Teilnahme an Videokonferenzen präsentiert. Auch für die Gastgeberinnen und Gastgeber haben wir jetzt Hinweise für die sichere und datenschutzgerechte Konfiguration und Durchfüh-

rung von Videokonferenzen zusammengestellt. Die Tipps für die beiden Seiten der Nutzung von Videokonferenzsystemen – Teilnahme und Veranstaltungsorganisation – bieten wir Ihnen zusätzlich auch als Checklisten an.

https://www.zendas.de/themen/videokonferenzen/sicherheit_gastgeber.html

https://www.zendas.de/themen/videokonferenzen/checkliste_teilnehmer.html

https://www.zendas.de/themen/videokonferenzen/checkliste_gastgeber.html

Hinweis: Neuer Baustein zum Standard-Datenschutzmodell veröffentlicht

Der Arbeitskreis Technik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat einen weiteren Baustein des Maßnahmenkataloges zum Standard-Datenschutzmodell (SDM) verabschiedet. Sie finden den

neuen Baustein 51 „Zugriffe auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“ auf den Webseiten des LfDI Mecklenburg-Vorpommern, auf die wir auf unseren Seiten zum SDM verlinken:

<https://www.zendas.de/themen/technik/sdm/aufbau-und-inhalt.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletters herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team